

**Promotionsordnung
der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften
der Universität Duisburg-Essen**

Vom 03. Juli 2015

(Verköndungsblatt Jg. 13, 2015 S. 345 / Nr. 82)

Geändert durch erste Änderungsordnung vom 25. Mai 2020 (VBI Jg. 18, 2020 S. 257 / Nr. 44)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.9.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Promotionsrecht und Doktorgrad
- § 2 Promotion
- § 3 Berechtigung zur Teilnahme an einem Promotionsverfahren
- § 4 Promotionsausschuss
- § 5 Zugangsvoraussetzungen zur Promotion
- § 6 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 7 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 8 Durchführung des Promotionsverfahrens
- § 9 Dissertation
- § 10 Disputation
- § 11 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 12 Veröffentlichung und Verfahrensabschluss
- § 13 Ehrenpromotion
- § 14 Abbruch, Entziehung, Ordnungswidrigkeit
- § 15 Rechtsbehelfe
- § 16 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Betreuungsvereinbarung

Anlage 2: Vorläufige Betreuungsvereinbarung für promotionsvorbereitende Studien

Anlage 3: Vorläufiges Zeugnis

Anlage 4: Muster für Dissertationstitelblätter und Dissertationsvermerk

Anlage 5: Mustererklärung „Kommerzielle Promotionsberatung“

§ 1

Promotionsrecht und Doktorgrad

(1) Die Fakultäten der Universität Duisburg-Essen haben das Recht der Promotion. Aufgrund dieser Ordnung vergibt die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften die Doktorgrade Dr. phil. (Doktor der Philosophie), Dr. rer. pol. (Doktor der Staatswissenschaften) und Dr. rer. soc. (Doktor der Sozialwissenschaften).

(2) Die Fakultät kann die genannten Doktorgrade auch ehrenhalber verleihen (§ 13).

§ 2

Promotion

(1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

(2) Die Befähigung wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) festgestellt.

(3) Eine Publikation von wissenschaftlichen Teilergebnissen im Laufe der Erstellung der Dissertation wird ausdrücklich begrüßt.

(4) Das Promotionsverfahren besteht aus (a) der Zulassung zur Promotion, (b) der Zulassung zur Promotionsprüfung, (c) dem Promotionsprüfungsverfahren und (d) der Prüfung.

§ 3

Berechtigung zur Teilnahme an einem Promotionsverfahren

(1) Berechtigt zur Teilnahme an einem Promotionsverfahren sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Universität Duisburg-Essen sind, habilitierte Mitglieder der Universität Duisburg-Essen, sowie Angehörige der Universität Duisburg-Essen, sofern sie während ihrer Zeit als Mitglied die Berechtigung zur Teilnahme besaßen und die konkrete Betreuung des Promotionsverfahrens vereinbart haben. Die Berechtigung gilt auch für den Fall

des Weggangs einer der vorgenannten Personen hinsichtlich der betreuten Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Weggangs bereits zum Promotionsverfahren zugelassen sind. Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind berechtigt, Promovendinnen und Promovenden zur Betreuung anzunehmen und an Promotionsverfahren teilzunehmen, wenn ihre Entpflichtung oder Versetzung in den Ruhestand nicht länger als drei Jahre zurückliegt und sie weiterhin aktiv an der Forschung der Fakultät beteiligt sind. Bei einer Betreuung durch entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sollte frühzeitig eine Person benannt werden, die gemäß Satz 1 promotionsberechtigte Person ist und für das Zweitgutachten zur Verfügung steht.

(2) Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss kann im Einzelfall weiteren Personen die Teilnahme an Promotionsverfahren einräumen. Dies gilt insbesondere auch für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder von Hochschulen sind, mit denen im Promotionsbereich entsprechende Kooperationsverträge bestehen. § 65 Abs. 1 Satz 2 HG ist zu beachten.

§ 4 Promotionsausschuss

(1) Die Fakultät bildet durch Wahl im Fakultätsrat mindestens einen Promotionsausschuss mit einer Amtszeit von zwei Jahren. Im Promotionsausschuss sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verhältnis 3:1 vertreten. Anstelle einer akademischen Mitarbeiterin oder eines akademischen Mitarbeiters kann auch eine Promotionsstudierende oder ein Promotionsstudierender gem. § 67 Abs. 2 Satz 2 HG gewählt werden. Vorsitzende oder Vorsitzender des Promotionsausschusses muss eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer sein, die oder der hauptberuflich an der Universität Duisburg-Essen tätig ist. Die oder der Vorsitzende muss über die Qualifikation nach § 36 Abs. 1 Ziff. 4 HG (zusätzliche wissenschaftliche Leistungen) verfügen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Dem Promotionsausschuss obliegen im Rahmen seiner Verfahrensleitung folgende Aufgaben:

- a) die Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber vor Eröffnung des Promotionsverfahrens promotionsvorbereitende Leistungen zu erbringen hat und ggf. eine Bestätigung zu Erforderlichkeit und Umfang dieser Leistungen zur Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß geltender Einschreibungsordnung oder ob promotionsvorbereitende Leistungen innerhalb eines Promotionsstudiengangs nach § 67 Abs. 2 Satz 2 HG zu erbringen sind;
- b) die Feststellung der Äquivalenz ausländischer Examina ggf. unter Einschaltung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz;
- c) die Aufnahme der Promovendin oder des

Promovenden in die Promovendenliste der Fakultät;

- d) die Bestätigung einer Betreuerin oder eines Betreuers der Promovendin oder des Promovenden, ggf. auch einer Ko-Betreuerin oder eines Ko-Betreuers sowie des vorläufigen Dissertationsthemas;
- e) der Abschluss einer Vereinbarung über die Regelung der Rechte und Pflichten der Fakultät, der Betreuerin oder des Betreuers und der Promovendin oder des Promovenden, die von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und den übrigen Vertragspartnern zu unterzeichnen ist. Die Vereinbarung soll insbesondere Regelungen enthalten über die Festlegung von Arbeitszielen der Promotionsphase, die Durchführung regelmäßiger Zwischenevaluationen zum Fortgang der Dissertation sowie das Vorgehen in Konfliktfällen. Bei Benennung eines Ko-Betreuers bzw. einer Ko-Betreuerin sollte die Vereinbarung auch von dieser Person unterzeichnet werden (Muster: Anlage 1);
- f) bei Vereinbarung promotionsvorbereitender Studien eine vorläufige Vereinbarung über die Regelung der Rechte und Pflichten der Fakultät, der Betreuerin oder des Betreuers und der Promovendin oder des Promovenden, die von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und den übrigen Vertragspartnern zu unterzeichnen ist. Die Vereinbarung soll insbesondere die während der promotionsvorbereitenden Studien zu erbringenden Leistungen festlegen. Sie ist Voraussetzung für den Antrag zur endgültigen Aufnahme in die Promovendenliste und Grundlage für das Vorgehen in Konfliktfällen. Bei Benennung eines Ko-Betreuers bzw. einer Ko-Betreuerin sollte die Vereinbarung auch von dieser Person unterzeichnet werden (Muster: Anlage 2);
- g) die Behandlung von Konflikten, die von den beiden Ombudspersonen der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften nicht gelöst werden können und zu denen eine entsprechende Beschwerde der Doktorandin oder des Doktoranden eingegangen ist. Falls der Konflikt nicht gelöst werden kann, so soll ein Wechsel in der Betreuung erfolgen. Der Promotionsausschuss unterstützt in diesem Fall die Doktorandin bzw. den Doktoranden bei der Suche nach einer neuen Betreuerin bzw. einem neuen Betreuer;
- h) die Behandlung von Rücktrittsgesuchen und Widersprüchen;
- i) die Beantragung einer Aberkennung des Doktorgrades bzw. einer Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen;
- j) jährlich einen Bericht an den Fakultätsrat zu verfassen, der Auskunft über die Anzahl der abgeschlossenen Promotionen sowie die Abschlussnoten gibt und über die Anzahl der Zulassungen zum Promotionsverfahren informiert.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen zur Promotion

- (1) Zugang zur Promotion hat, wer
- a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens

acht Semestern, für das ein anderer Grad als Bachelor verliehen wird, nachweist oder

- b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern mit der Note „sehr gut“, die Zulassung zu einem Masterstudium an der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften erhalten und dort 90 ECTS-Punkte erhalten hat, wobei die Module mindestens mit einer Durchschnittsnote von „besser als gut“ (1,7) absolviert sein müssen, oder
- c) einen Abschluss eines Master-Studiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG nachweist, d.h. einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens zwei Semestern.

(2) Die Zulassung zur Promotion von Bewerberinnen und Bewerbern gem. Abs. 1 Buchstabe a) und c) ist zusätzlich vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses oder vom Nachweis weiterer Studienleistungen abhängig. Ein Abschluss wird dann als qualifiziert angesehen, wenn sowohl die Gesamtnote des Abschlusses wie auch die Note der Abschlussarbeit jeweils nicht schlechter als gut sind. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. War der Abschluss nicht einschlägig, legt der Promotionsausschuss angemessene, promotionsvorbereitende Leistungen in den Promotionsfächern fest, die vor einer endgültigen Zulassung zum Promotionsverfahren nachzuweisen sind.

(3) Die promotionsvorbereitenden wissenschaftlichen Studien sollen in der Regel in zwei Semestern, maximal jedoch in vier Semestern absolviert werden und einen Umfang von 30 ECTS-Punkten nicht übersteigen. Sie gelten als nicht bestanden, wenn innerhalb von vier Semestern die erforderlichen Nachweise nicht erbracht sind. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Die Veranstaltungen und zu erbringenden Nachweise werden vom Promotionsausschuss mit der Bewerberin oder dem Bewerber festgesetzt. Die Betreuerin bzw. der Betreuer soll hierfür einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten. Die promotionsvorbereitenden Leistungen müssen im Durchschnitt mindestens mit der Note „gut“ bewertet worden sein. Maximal eine Prüfungsleistung kann auf Wunsch der Doktorandin bzw. des Doktoranden wiederholt werden.

(4) Sind noch auf die Promotion vorbereitende Studien zu absolvieren, erfolgt die Aufnahme in die Promovendenliste unter Vorbehalt und es gilt die gem. § 4 Abs. 2 Buchstabe f) geschlossene Betreuungsvereinbarung.

(5) Die Einschlägigkeit des Studienabschlusses ist gegeben, wenn Kerninhalte des Faches, in dem die Dissertation angefertigt werden soll, Gegenstand der Studienleistungen waren. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss, wobei er die einschlägigen MA-Studiengänge, die in Verantwortung der Fakultät durchgeführt werden, zugrunde legt.

(7) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

- (a) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für eine Zulassung zum Promotionsverfahren nach dieser Ordnung erfüllt,
- (b) die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt,

(c) der von ihr zu verleihende Grad im Geltungsbereich des HG anzuerkennen wäre.

Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens soll generell oder für den Einzelfall vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen der Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind für Anforderungen und Verfahren zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen der Promotionsordnung zu berücksichtigen.

§ 6¹

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist so früh wie möglich zu beantragen. Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses über den Dekan zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf, der im Besonderen den Bildungsgang berücksichtigt,
- b) die Nachweise über das Vorliegen der gemäß § 5 erforderlichen Zugangsvoraussetzungen,
- c) eine beglaubigte Kopie des zum grundständigen Studium berechtigenden Zeugnisses,
- d) ein Exposé, das das Promotionsvorhaben genauer beschreibt, sowie ein Arbeits-/Zeitplan,
- e) eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits erfolglos einen Promotionsversuch unternommen hat,
- f) eine Erklärung, in der die Bewerberin oder der Bewerber erklärt, dass das Promotionsverfahren nicht durch eine prüfungsrechtlich unzulässige und wissenschaftlich unververtretbare entgeltliche oder unentgeltliche Hilfe Dritter zustande gekommen ist,
- g) eine Erklärung der vorgesehenen Betreuerin oder des vorgesehenen Betreuers über die Bereitschaft, die Dissertation zu betreuen und die Betreuung auch im Falle eines Weggangs, wenn nicht wichtige Gründe dem entgegenstehen, weiter zu führen (Muster: Anlage 1),
- h) bei der Betreuung durch entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der Regel eine Erklärung einer Person gem. § 3 Abs. 1, letzter Satz,
- i) ggf. eine Erklärung der vorgesehenen Ko-Betreuerin oder des vorgesehenen Ko-Betreuers über die Bereitschaft, die Dissertation zu begleiten, wenn in Zukunft nicht wichtige Gründe entgegenstehen,
- j) Benennung des angestrebten Doktorgrades

Soll die Dissertation in kumulativer Form erstellt werden, so ist dies bei der Zulassung zum Promotionsverfahren anzugeben und von der Betreuerin bzw. dem Betreuer zu befürworten. Das Exposé ist durch eine Beschreibung der geplanten Publikationsstrategie zu ergänzen.

(3) Aufgrund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers als Promovendin oder

als Promovend und die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die Fakultät nicht zuständig ist
- b) die Voraussetzungen gemäß § 5 nicht erfüllt sind,
- c) die Unterlagen nach Absatz 2 nicht vollständig vorliegen.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in einem vorausgegangenen Promotionsverfahren bereits erfolglos einen Promotionsversuch unternommen hat.

(4) Der Promotionsausschuss informiert mit der Zulassung die Promovendin oder den Promovenden über die Namen der amtierenden Ombudspersonen der Fakultät für Promovendinnen und Promovenden.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber erhält über die Zulassung oder die Ablehnung einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(6) Mit der Zulassung geht die Eintragung in die Promovendenliste der Fakultät einher.

§ 7²

Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses über die Dekanin oder den Dekan zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) drei Ausfertigungen der Dissertation in gedruckter Form und eine Ausfertigung in elektronischer, maschinenlesbarer Form. Die Dissertation kann nach Wahl der Doktorandin oder des Doktoranden in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein; über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss,
- b) eine kurze Zusammenfassung der Dissertation in deutscher und englischer Sprache. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss,
- c) im Falle einer Gruppenarbeit ein von der Doktorandin oder dem Doktoranden in deutscher Sprache verfasster Bericht über den Ablauf der Zusammenarbeit und die Vorhaben der weiteren Gruppenmitglieder hinsichtlich der Verwendung der jeweiligen Beiträge, eine Einverständniserklärung aller Gruppenmitglieder zur Verwendung der Arbeit im Promotionsverfahren sowie eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass nur die genannten Personen an der Gruppenarbeit mitgewirkt haben,
- d) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er die eingereichte Dissertation selbstständig verfasst hat. Im Falle der Gruppenarbeit (z.B. im Rahmen eines größeren Forschungsprojektes) eine Erklärung, die die selbstständige Einzelleistung der Doktorandin oder des Doktoranden dokumentiert. Arbeiten, die im Rahmen eines Gruppenarbeitskontextes angefertigt werden, können nur bei einer erkennbaren Einzelleistung der Doktorandin oder des Doktoranden als Dissertation zugelassen werden;

e) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, ob vorausgegangene Promotionsverfahren in dem betreffenden Fach oder in einem anderen Fach endgültig gescheitert sind,

f) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er bei der Abfassung der Dissertation nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat,

g) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er die Dissertation nur in diesem Promotionsverfahren eingereicht hat.

(3) Auf Grund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung zur Prüfung. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die Unterlagen nach Absatz 2 nicht vollständig vorliegen,
- b) im Falle einer kumulativen Dissertation die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Sätze 3, 4, 6 und 8 bis 11 nicht vorliegen, oder
- c) wenn ein vorausgegangenes Promotionsverfahren der Doktorandin oder des Doktoranden in dem betreffenden Fach endgültig gescheitert ist.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein vorausgegangenes Promotionsverfahren der Doktorandin oder des Doktoranden in einem anderen Fach endgültig gescheitert ist.

Im Falle der Zulassung bestellt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand erhält über die Zulassung oder die Ablehnung einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Das Promotionsverfahren wird mit der Promotionsprüfung nach Maßgabe einer gesonderten Prüfungsordnung abgeschlossen, wenn die Promotion in einem Promotionsstudiengang gem. § 67 Abs. 2 in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Satz 1 HG erfolgt.

§ 8

Durchführung des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren wird durch Beschluss des Promotionsausschusses gem. § 6 Abs. 3 eröffnet.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt unverzüglich nach der Entscheidung über die Zulassung zur Promotionsprüfung gem. § 7 die Mitglieder der Prüfungskommission. Sie besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, zwei Gutachterinnen oder Gutachtern, von denen eine Person die Betreuerin oder der Betreuer sein soll, sowie einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer. Eine dieser Personen kann extern sein. Ist bei der Zulassung zum Promotionsverfahren eine Ko-Betreuung vereinbart worden, so soll diese Person in der Regel das Zweitgutachten übernehmen. In Ausnahmefällen ist die Bestellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters möglich, die oder der ebenfalls Mitglied der Prüfungskommission ist. Die oder der Vorsitzende muss der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität

Duisburg-Essen angehören. Dies gilt auch für eine oder einen der Gutachterinnen oder Gutachter unter Beachtung des § 3 Abs. 1 Satz 2.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen in der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Doktorandin oder der Doktorand kann ein Mitglied vorschlagen. Alle Mitglieder müssen den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen. Bei fachübergreifenden Promotionen muss die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission den zu verleihenden oder einen vergleichbaren Dr.-Grad besitzen.

(4) Die Prüfungskommission entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme der Dissertation, nimmt die Disputation ab und legt abschließend die Gesamtnote fest.

(5) Die besonderen Belange einer behinderten oder chronisch kranken Doktorandin oder eines behinderten oder chronisch kranken Doktoranden zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

(6) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGB. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit wird ermöglicht.

(7) Das Promotionsverfahren gilt als endgültig gescheitert, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nach Zulassung zur Promotionsprüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Die Gründe sind schriftlich gegenüber dem Promotionsausschuss glaubhaft zu machen. § 6 Abs. 5 gilt analog.

§ 9³ Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine selbstständige Forschungsleistung darstellen und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis erweitern. Die Vorveröffentlichung der Dissertation oder von Teilen daraus steht dem nicht entgegen. Über die Dissertation werden wenigstens zwei, höchstens drei Gutachten eingeholt, die unabhängig voneinander anzufertigen sind.

(2) Die Anfertigung der Dissertationsschrift kann entweder als Monographie oder in kumulativer Form (Sammeldissertation) erfolgen. Bei Anfertigung einer Dissertationsschrift in kumulativer Form, ist das Forschungsvorhaben so zu wählen, dass es zu mehreren von der Promovenden bzw. vom Promovenden selbstständig erarbeiteten und unabhängigen Teilergebnissen führt. Die Forschungsergebnisse sind in anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschriften oder in hochwertigen Sammelbänden anerkannter Qualitätsverlage veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen worden. Die einzureichende Dissertationsschrift hat neben den Fachartikeln selbst alle einzelnen Forschungsergebnisse zusammenfassend darzustellen und im Zusammenhang zu diskutieren. Die entsprechende Synopse soll einen Umfang von 60.000 bis

100.000 Zeichen (30 bis 60 Seiten) aufweisen. Mindestens zwei der eingereichten Fachartikel sind in Alleinautorenschaft zu erstellen. Weitere Fachartikel können in Ko-Autorenschaft erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Mindestens zwei der Fachartikel müssen einem Peer-Review-Verfahren unterzogen worden sein. Höchstens an einem der Beiträge darf ein Gutachter bzw. eine Gutachterin als Ko-Autor bzw. Ko-Autorin beteiligt sein; in diesem Fall muss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter in das Promotionsverfahren einbezogen werden, die bzw. der nicht an den Publikationen beteiligt ist. Die Dissertationsschrift hat im Übrigen eine der Monographie entsprechende Form aufzuweisen. Sie muss einer Monographie gleichwertig sein.

(3) Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens beim Promotionsausschuss vorliegen. Der Eingang ist jeweils aktenkundig zu machen. Bei Fristüberschreitung ist eine Nachfrist von einem Monat einzuräumen, sodann kann vom Promotionsausschuss eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter bestellt werden. Die Gutachten müssen einen Notenvorschlag gemäß § 11 enthalten. Der Promotionsausschuss muss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen, wenn bei nur zwei eingeholten Gutachten die Notendifferenz mehr als eine Note beträgt. Schlagen mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter die Note „ungenügend“ vor, so gilt das Verfahren nach Beendigung der Auslagefrist als nicht bestanden; weitere Verfahrensschritte sind nicht durchzuführen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Die Ergebnisse der Gutachten werden der Doktorandin oder dem Doktoranden mitgeteilt, wenn alle Gutachten vorliegen.

(5) Nach Eingang der Gutachten liegen die Promotionsunterlagen im Dekanat zwei Wochen zur Einsicht für die Promotionsberechtigten gem. § 3 sowie für die Doktorandin oder den Doktoranden aus. Der Auslagezeitraum wird jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer sowie der Doktorandin oder dem Doktoranden mitgeteilt. Etwaige Stellungnahmen müssen spätestens eine Woche nach Ablauf der Auslagefrist schriftlich der Dekanin oder dem Dekan vorgelegt werden.

(6) Die Prüfungskommission entscheidet unverzüglich über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation auf Grundlage der Gutachten und der Stellungnahmen. Im Falle einer Ablehnung erteilt der Promotionsausschuss der Doktorandin oder dem Doktoranden einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 10 Disputation

(1) Unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Stellungnahmen findet die Disputation statt. Der Termin wird der Doktorandin oder dem Doktoranden mindestens zwei Wochen vorher durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der

Prüfungskommission mitgeteilt.

(2) Für die Disputation sollen der Prüfungskommission bis spätestens zwei Wochen vor der Disputation vier Thesen vorgelegt werden, von denen sich zwei im Engeren auf die Dissertation beziehen. Die anderen beiden Thesen sollen sich auf angrenzende Gebiete innerhalb des jeweiligen Faches beziehen. Die Disputation kann auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden und in Absprache mit der Prüfungskommission in englischer Sprache stattfinden. Sie soll dazu dienen, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Die Disputation hat die Form einer Kollegialprüfung und dauert 60 bis 90 Minuten.

(3) Die Disputation und ihre Bewertung werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission durchgeführt. Im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden kann die oder der Vorsitzende auch Fragen anderer teilnahmeberechtigter Personen zulassen.

(4) Die Disputation ist hochschulöffentlich. Teilnahmeberechtigt an der anschließenden Kollegialprüfung sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät und die Mitglieder des Promotionsausschusses. Teilnahmeberechtigt sind außerdem wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie promoviert sind, und in die Promovendenliste aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät, sofern die Doktorandin oder der Doktorand nicht widerspricht. Die Anzahl der Zuhörerinnen und Zuhörer kann begrenzt werden.

(5) Über die Disputation wird ein Protokoll angefertigt, das die wesentlichen Bestandteile der Prüfung enthält. Die Bewertung der Disputation erfolgt gemäß § 11.

(6) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand ohne triftigen Grund den Prüfungstermin, oder bricht sie oder er ohne triftigen Grund ab, so gilt das Verfahren als nicht bestanden. Bei Vorliegen triftiger Gründe wird ein neuer Termin festgelegt. Die entsprechende Feststellung trifft der Promotionsausschuss.

(7) Eine mit ungenügend bewertete Disputation kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres stattfinden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Promotion endgültig gescheitert.

§ 11

Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Die Gesamtbewertung der Promotionsleistungen erfolgt mit den Prädikaten:

- mit Auszeichnung (summa cum laude)
- sehr gut (magna cum laude)
- gut (cum laude)
- genügend (rite)
- ungenügend (non rite).

(2) Unter Berücksichtigung der Begutachtung der Dissertation, den eingegangenen Stellungnahmen sowie des Verlaufs der Disputation setzt die Prüfungskommission die Gesamtnote fest. Die schriftliche Promotionsleistung wird mit 70 %, die mündliche mit 30 % gewichtet. Die Notenfindung

ist im Protokoll darzulegen.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis unmittelbar im Anschluss an die Disputation mit. Der Dekan stellt unverzüglich ein vorläufiges Zeugnis aus, mit einer schriftlichen Mitteilung, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 12

Veröffentlichung und Verfahrensabschluss

(1) Hat die Prüfungskommission die Promotionsleistungen als bestanden bewertet, so ist die Dissertation in der von der Prüfungskommission angenommenen Fassung in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat die Erfüllung etwaiger Auflagen zur redaktionellen Überarbeitung der Dissertation vor der Veröffentlichung zu bestätigen. Die Veröffentlichung erfolgt durch unentgeltliche Abgabe von

- a) 40 Exemplaren bei Eigendruck ohne Vertrieb über den Buchhandel, oder
- b) 3 Exemplaren, wenn die Verbreitung der Dissertation von einem gewerblichen Verlag über den Buchhandel übernommen wird, ein Dissertationsvermerk enthalten ist und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- c) 3 Exemplaren, wenn die Verbreitung der Dissertation von einem gewerblichen Verlag als „publication-on-demand“ übernommen wird, ein Dissertationsvermerk enthalten ist und eine ISBN-Angabe sowie eine Pflichtabgabe an die deutsche Nationalbibliothek gewährleistet ist, oder
- d) 2 gebundenen Exemplaren bei einer elektronischen Veröffentlichung der Dissertation über die Universitätsbibliothek, die durch den Doktoranden in Abstimmung mit der Universitätsbibliothek erfolgt.

In den Fällen der Buchstaben a) und d) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand mit der Ablieferung an die Universitätsbibliothek dieser gleichzeitig das Recht, weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Eventuelle patent- oder andere schutzrechtliche Fragen sollen einvernehmlich zwischen den Betroffenen und der Universitätsbibliothek gelöst werden.

(2) Das „Dissertationstitelblatt zur Veröffentlichung“ ist allen Exemplaren, die der Universitätsbibliothek übergeben werden, einzubinden (Fallgruppe 1a) und 1d) bzw. beizugeben (Fallgruppe 1b) und 1c), Muster: Anlage 4). Die von einem gewerblichen Verlag verbreiteten Exemplare müssen einen Dissertationsvermerk enthalten. Der Dissertationsvermerk soll in der Regel beinhalten, dass es sich um eine von der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen genehmigte Dissertation zum Erwerb des Doktorgrades handelt, sowie die Namen der Gutachterinnen und Gutachter und das Datum der Disputation (Muster: Anlage 4), in Ausnahmefällen genügt der Vermerk „Zugl.: Duisburg-Essen, Univ., Diss., (Datum)“ als Bestandteil der bibliographischen Angaben.

(3) Die Veröffentlichung hat in der Regel innerhalb eines

Jahres zu erfolgen, über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Hat die Doktorandin oder der Doktorand alle von der Promotionsordnung vorgeschriebenen Verpflichtungen erfüllt, so wird ihr oder ihm die durch die Dekanin oder den Dekan und die Rektorin oder den Rektor unterzeichnete Promotionsurkunde ausgehändigt. Sie enthält den erteilten Dokortitel, den Titel der Dissertation, die Gesamtnote, den Namen der Fakultät sowie die Namen der Gutachter und wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert. Das Führen des Doktorgrades vor Aushändigung der Promotionsurkunde ist nicht zulässig.

§ 13 Ehrenpromotion

(1) Durch die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber kann eine Persönlichkeit auf Grund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und/oder auf Grund hervorragender ideeller Verdienste um die Förderung der Wissenschaft ausgezeichnet werden. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Universität Duisburg-Essen sein und sollte auf Grund wissenschaftlicher Beziehungen mit der Universität Duisburg-Essen verbunden sein.

(2) Die Ehrenpromotion kann auf Antrag eines Mitglieds der Fakultät erfolgen. Der Fakultätsrat setzt eine Prüfungskommission gemäß § 8 ein. Die Kommission holt in der Regel zwei auswärtige Gutachten ein und erarbeitet eine Empfehlung für den Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss erstellt einen Bericht für den Fakultätsrat.

(3) Über die Ehrenpromotion beschließen alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät mit Dreiviertelmehrheit.

(4) Die Ehrenpromotion wird nach Zustimmung des Senats gemäß der jeweils gültigen Fassung der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen durch Überreichen einer von der Dekanin oder dem Dekan und der Rektorin oder dem Rektor unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die Leistungen der zu promovierenden Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 14 Abbruch, Entziehung, Ordnungswidrigkeit

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder Doktorand bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens oder während des Promotionsverfahrens einer Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, schuldig gemacht hat, so hat der Promotionsausschuss das Verfahren für ungültig zu erklären. Der Promotionsausschuss kann sich zur Feststellung der Täuschung des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich nach Aushändigung der Promotionsurkunde herausstellt, dass er durch Täuschung oder anderes wissenschaftliches Fehlverhalten erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades fälschlicherweise als gegeben angenommen worden sind. Die Entscheidung trifft der erweiterte Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses.

(3) Die Grundsätze für die Sicherung guter

wissenschaftlicher Praxis an der Universität Duisburg-Essen sind zu beachten.

(4) Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer d) oder f) unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

§ 15 Rechtsbehelfe

Ablehnende Entscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens sind in Form eines schriftlichen Bescheides mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen und der Doktorandin oder dem Doktoranden zuzustellen.

Über einen Widerspruch zu Entscheidungen der Prüfungskommission, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen muss, befindet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission und der Doktorandin oder des Doktoranden. Bei Widersprüchen zu Entscheidungen der Prüfungskommission zu den schriftlichen oder mündlichen Promotionsleistungen ist der Promotionsausschuss an die Stellungnahme der Prüfungskommission zu dem Widerspruch gebunden. Über einen Widerspruch zu Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fakultätsrat nach Anhörung der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Doktorandin oder des Doktoranden.

§ 16⁴ In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die ihren Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung vor Inkrafttreten der Promotionsordnung vom 03.07.2015 (Verkündungsblatt Jg. 13, 2015 S. 345/82) eingereicht haben, werden nach der bisher für sie geltenden Promotionsordnung promoviert. Bewerberinnen und Bewerber, die vor Inkrafttreten der Promotionsordnung vom 03.07.2015 (Verkündungsblatt Jg. 13, 2015 S. 345/82) als Doktorandin oder Doktorand angenommen oder gemäß § 6 der Promotionsordnung vom 05.09.2007 zum Promotionsverfahren zugelassen worden sind und die ihren Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung bis spätestens 30.09.2020 stellen, können wählen, ob das Verfahren nach den Bestimmungen der bisher geltenden Promotionsordnung oder nach dieser Promotionsordnung durchgeführt werden soll.

Mit Inkrafttreten der neuen Promotionsordnung tritt die bisher geltende Promotionsordnung außer Kraft. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 28.1.2015.

Duisburg und Essen, den 03. Juli 2015

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Anlage 1: Betreuungsvereinbarung zwischen Doktorandin oder Doktorand, Betreuerin oder Betreuer sowie der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen

Rahmenregelungen

Die Universität Duisburg-Essen fühlt sich gegenüber ihren Doktorandinnen und Doktoranden zu einer Partnerschaft verpflichtet, in welcher beide Seiten ihre jeweilige Verantwortung für eine erfolgreiche wissenschaftliche Arbeit gewissenhaft wahrnehmen. Diese Betreuungsvereinbarung hält fest, was die Universität von ihren Doktorandinnen und Doktoranden erwartet und welche Verantwortlichkeiten daraus erwachsen. Die Universität und ihre Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kommen ihren Verpflichtungen und ihrer Verantwortung in vollem Umfang nach.

Das Ziel dieser Betreuungsvereinbarung ist, den professionellen Umgang miteinander zu sichern, und Regeln für die Konfliktvermeidung und -lösung aufzustellen. Zusammen mit einem strukturierten Promotionsablauf soll diese Vereinbarung erlauben, eine Promotion innerhalb von drei Jahren erfolgreich abzuschließen.

Anrechte der Doktorandin oder des Doktoranden:

Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, in ihrem oder seinem Promotionsvorhaben wissenschaftlich, persönlich und sachlich unterstützt zu werden. Die Universität wird ihr oder ihm angemessenen Zugang zu den notwendigen Arbeitsmitteln gewähren und sie oder ihn gegebenenfalls dabei unterstützen, Zugang zu Quellen und Hilfsmitteln anderen Orts zu erhalten.

Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, dass das Promotionsthema zu Beginn der Promotionsphase zusammen mit der Betreuerin oder dem Betreuer definiert wird. Dabei werden Zeitvorstellungen und Erwartungen des Betreuers und der Doktorandin oder des Doktoranden definiert und festgehalten.

Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Anrecht auf ein jährliches Statusgespräch. Das Gespräch soll der Doktorandin oder dem Doktoranden Orientierung über den bisher erreichten Fortschritt des Promotionsvorhabens, die Aussicht auf erfolgreichen Abschluss und das weitere Vorgehen geben. Muss das Promotionsthema verändert werden, so wird dies vereinbart. Über das Gespräch ist ein Kurzprotokoll anzufertigen.

Wenn eine Doktorandin oder ein Doktorand Schwierigkeiten sieht oder Probleme feststellt, ist es im Interesse aller Beteiligten, diese schnellstens zu lösen. Solche Hindernisse sollten, wo immer möglich, informell beseitigt werden. Erweisen sich diese Probleme als nicht lösbar, so hat die Doktorandin oder der Doktorand ein Anrecht darauf, sich formell zu beschweren. Die beiden Ombudspersonen der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften sollen als thematisch nicht involvierte Personen behilflich sein, Konflikte zwischen einer Doktorandin bzw. einem Doktoranden und einer Betreuerin bzw. einem Betreuer zu lösen und Hemmnisse für den Fortschritt der wissenschaftlichen Arbeit zu beseitigen. Nichtvermittelbare Konflikte werden vom Promotionsausschuss behandelt. Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Recht darauf, über die Behandlung ihrer oder seiner Beschwerde fortlaufend unterrichtet zu werden. Falls der Konflikt nicht gelöst werden kann, so soll ein Wechsel in der Betreuung erfolgen. Der Promotionsausschuss unterstützt in diesem Fall die Doktorandin bzw. den Doktoranden bei der Suche nach einer neuen Betreuerin bzw. einem neuen Betreuer.

Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, dass die Betreuerin oder der Betreuer in angemessenem Umfang für die wissenschaftliche Diskussion über die Forschungsarbeiten zur Verfügung steht. Ebenfalls kann sie oder er erwarten, dass die Betreuerin oder der Betreuer ihr oder ihm hilft, Zugang zur wissenschaftlichen Fachgemeinschaft zu bekommen.

Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, dass die Universität ihr oder ihn bei der Entwicklung der notwendigen Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit unterstützt. Die Fakultät organisiert dafür geeignete Lehr- und Ausbildungsangebote.

Die Universität ist verpflichtet, die Doktorandin oder den Doktoranden dabei zu unterstützen, sich in Hinblick auf ihre oder seine zukünftige Karriere zu orientieren.

Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, dass ihre oder seine Betreuerin oder ihr oder sein Betreuer sie oder ihn unterstützt, falls sie oder er sich um ein Stipendium oder ähnliches bewerben will. Sie oder er unterstützt sie oder ihn auch dadurch, dass sie oder er sie oder ihn auf Möglichkeiten der Finanzierung und Förderung durch Stipendien, Projekte, Zuschüsse, Wissenschaftspreise und dergleichen hinweist.

Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Anrecht darauf, dass alle am Promotionsverfahren Beteiligten sich um eine zügige Abwicklung der Bewertungs- und Prüfungsprozeduren bemühen.

Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, dass die Fakultät dafür Sorge trägt, dass sie oder er im Falle, dass die Betreuerin oder der Betreuer aus unabwendbaren Gründen ihren oder seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann (Weggang, Krankheit, Todesfall), ihr oder sein Promotionsvorhaben zu einem erfolgreichen Ende bringen kann.

Anrechte der Universität und der Betreuerin oder des Betreuers:

Die Universität und die Betreuerin oder der Betreuer können erwarten, dass sich eine Doktorandin oder ein Doktorand ihrem oder seinem Forschungsvorhaben verpflichtet fühlt. Es wird daher erwartet, dass sich eine Doktorandin oder ein Doktorand dem Forschungsvorhaben mit der nötigen Verbindlichkeit und dem vereinbarten Arbeitseinsatz widmet.

Die Universität erwartet den verantwortungsvollen und effizienten Umgang mit ihren Einrichtungen und Ressourcen.

Die Betreuerin oder der Betreuer einer Doktorarbeit kann erwarten, dass sie oder er von der Doktorandin oder dem Doktoranden über den Fortgang der Arbeit auf dem Laufenden gehalten wird. Insbesondere kann sie oder er erwarten, dass ihr oder ihm auftretende Schwierigkeiten und Probleme unverzüglich vorgetragen werden.

Die Betreuerin oder der Betreuer kann erwarten, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand an der Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse auf Tagungen etc. und in Publikationen aktiv beteiligt.

Die Betreuerin oder der Betreuer kann erwarten, dass der Doktorand die von der DFG festgelegten Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis beachtet. Insbesondere muss die Doktorandin oder der Doktorand dazu beitragen, dass den festgelegten Dokumentationsregeln nachgekommen werden kann.

Die Universität strebt eine wirtschaftliche Verwertung wissenschaftlicher Erkenntnisse an. Dabei sind von allen Seiten Vereinbarungen über Vertraulichkeit, Geheimhaltung und geistiges Eigentum einzuhalten. Die Verwertung in Form von Patenten, Gebrauchsmustern, Warenzeichen etc. erfolgt über die Universität. Die Verwertung darf nicht zu einer unangemessenen Behinderung der Promotion bzw. wissenschaftlichen Veröffentlichung führen.

Allgemeine Regeln:

Die Universität hat die rechtliche Verpflichtung, Sorge für die Sicherheit und den Erhalt der Gesundheit aller an der Universität Tätigen zu leisten. Die Universität stellt daher sicher, dass die Arbeitsumgebung den Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften genügt. Jede Doktorandin und jeder Doktorand ist verpflichtet, sicher und umsichtig zu arbeiten und zur Einhaltung dieser Vorschriften beizutragen.

Die Universität strebt an, eine diskriminierungsfreie Umgebung für Lernen und Forschung zu schaffen. Sie toleriert daher keine Diskriminierung auf Grund von Geschlecht, Nationalität, Rasse, sexueller Orientierung oder körperlicher Behinderung. Dieses Ziel zu erreichen erfordert die Anstrengung aller Universitätsmitglieder. Die Universität etabliert formelle Regeln, nach denen Sie mit Beschwerden über Diskriminierung und Belästigung umgeht.

Die Universität erwartet, dass alle ihre Mitglieder und die Doktoranden einander mit Fairness und Respekt begegnen.

Persönliche Betreuungsvereinbarung

zwischen

_____ (PromovendIn),
_____ (BetreuerIn oder Betreuungsteam)

1. [PromovendIn] erstellt an der Universität Duisburg-Essen, Fakultät für Gesellschaftswissenschaften, [Institut für...] eine Dissertation mit dem Arbeitstitel [.....].

Das Vorhaben ist in einem Exposé vom [Datum] genauer beschrieben und von [BetreuerIn sowie ggf. Ko-BetreuerIn] als inhaltlich promotionstauglich akzeptiert worden. Die Promotion wird betreut durch [BetreuerIn und ggf. Ko-BetreuerIn]. Grundlage dieses Betreuungsverhältnisses sind die Rahmenregelungen gemäß Anlage 1 der Promotionsordnung der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom XX.XX.2015.

2. Als Bearbeitungszeitraum des Promotionsvorhabens wird vereinbart: _____ bis _____.
Als Termin für den Abschluss des Promotionsverfahrens ist vorgesehen: _____. Mit diesem Termin endet die Betreuungsvereinbarung.
3. Für das Promotionsvorhaben gilt der in der Anlage zum Exposé aufgeführte Arbeits-/Zeitplan. Diese Arbeits-/Zeitplanung ist von der [BetreuerIn und ggf. Ko-BetreuerIn] für realistisch angesehen worden. [PromovendIn] verpflichtet sich, bei relevanten Abweichungen vom Arbeits-/Zeitplan umgehend [BetreuerIn und ggf. Ko-BetreuerIn] darüber zu informieren und den Plan ggf. in Absprache zu modifizieren. [BetreuerIn] und [Institut für ...] werden die Einhaltung des Arbeits-/Zeitplans mit ihren Möglichkeiten unterstützen.
4. [PromovendIn] und [BetreuerIn] verpflichten sich zum Ziel einer erfolgreichen Durchführung des Vorhabens zu einer offenen und kooperativen Zusammenarbeit. Es wird vereinbart, dass [BetreuerIn] immer über Wohnort und Erreichbarkeit von [PromovendIn] informiert wird. Ferner wird vereinbart, zweimal pro Jahr ausführliche Gespräche über den Fortgang der Arbeit zu führen. Termine für die Abgabe von Berichten wie auch für mündliche Präsentationen sind im Zeitplan aufgeführt. [PromovendIn] verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Termine. [BetreuerIn] verpflichtet sich dazu, sich Zeit für die Diskussion der Arbeit zu nehmen, die Qualität des Promotionsvorhabens durch Beratung und Diskussion zu befördern und das Gelingen des Promotionsvorhabens nach Kräften zu unterstützen.
5. [BetreuerIn] und [Institut für] unterstützen die Finanzierungsbemühungen von [PromovendIn] durch Weitergabe von Informationen, Beratung und dem Verfassen von dafür benötigten Gutachten.
6. [PromovendIn] und [BetreuerIn] verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie für die Universität Duisburg-Essen genauer definiert wurden. Für [BetreuerIn] bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, die AutorInnenschaft von [PromovendIn] für Texte oder Erkenntnisse zu achten und zu benennen.
7. Als promotionsunterstützende Studien wird zwischen den Parteien der Besuch folgender Veranstaltungen durch die Promovendin vereinbart:
[z.B. Teilnahme an Veranstaltungen eines Promotionskollegs bzw. an einem Doktorandenkolloquium, ggf. weitere Veranstaltungen, bei denen Thema, Umfang, Zeitpunkt des Besuchs und maximaler Umfang in Semesterwochenstunden bestimmt werden können]
Die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften sowie [BetreuerIn] unterstützen Möglichkeiten der selbst organisierten Zusammenarbeit von [PromovendIn] mit anderen Promovierenden, WissenschaftlerInnen, Netzwerken etc.
8. Die Vermittlung von akademischen Schlüsselqualifikationen und einer beruflichen Orientierung wird von der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften begrüßt und unterstützt. Im Zusammenspiel mit fakultätsübergreifenden Maßnahmen der Universität stellt die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften ein entsprechendes begleitendes Angebot zur Verfügung (Seminare, Workshops, Kolloquien, etc.). [BetreuerIn] und [Einrichtung] unterstützen insbesondere die Eigenbemühungen von [PromovendIn], etwa durch Beratung, Weitergabe von Informationen, Vermittlung von Kontakten, finanzielle Zuschüsse, Empfehlungen.
9. Die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften und [BetreuerIn] tragen dafür Sorge, dass für das Promotionsvorhaben der Bibliothekszugang zur Verfügung steht, und unterstützen [PromovendIn] beim Zugang zu Quellen und Hilfsmitteln anderen Orts.
[Weiterhin können für einen näher einzugrenzenden Zeitraum zusätzliche Ressourcen von [BetreuerIn] und [Institut für] eingeräumt werden, z.B. Arbeitsplatz, Computer- und Internetzugang, Budget für Forschungs- oder Reisekosten etc.].
10. Bei Nichteinhaltung der genannten Verpflichtungen werden zwischen den Parteien umgehend Gespräche geführt, um die Erfüllung der Vereinbarung wiederherzustellen. In Konfliktfällen können sich die Parteien an die Ombudspersonen der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften wenden.

11. Die Vereinbarung mit ihren Anlagen wird [Frequenz, z.B. jährlich] durch die Beteiligten überprüft und ggf. modifiziert. Alle Beteiligten erklären sich einverstanden, dass über das Vorhaben allgemeine Angaben weitergegeben werden, die der statistischen Erfassung und der Evaluation der Promotionsbetreuung durch die Fakultät dienen. Bei einem Abbruch der Promotion werden schriftliche Begründungen von [PromovendIn] und [BetreuerIn] an den Dekan weitergeleitet.
12. Die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften ermöglicht es, dass die Disputation auch in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden kann.
13. [PromovendIn] kann erwarten, dass die Fakultät dafür Sorge trägt, dass im Falle, dass der Betreuer aus unabwendbaren Gründen seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann (Weggang, Krankheit, Todesfall), sein/ihr Promotionsvorhaben zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden kann.

Datum und Unterschriften:

(Datum, PromovendIn),

(Datum, BetreuerIn oder Betreuungsteam)

(Datum, Dekanin oder Dekan)

Anlage 2: Vorläufige Betreuungsvereinbarung für promotionsvorbereitende wissenschaftliche Studien

Persönliche Betreuungsvereinbarung (vorläufig)

zwischen

_____ (Kandidat/in zu promotionsvorbereitenden Leistungen),
_____ (BetreuerIn oder Betreuungsteam)

1. [Kandidat/in zu promotionsvorbereitenden Leistungen] plant an der Universität Duisburg-Essen, Fakultät für Gesellschaftswissenschaften, [Institut für...] eine Dissertation mit dem Arbeitstitel [.....].
Das Vorhaben ist in einem Kurzexposé vom [Datum] genauer beschrieben und von [BetreuerIn sowie ggf. Ko-BetreuerIn] als grundsätzlich promotionstauglich akzeptiert worden. Eine endgültige Entscheidung über die Promotionstauglichkeit erfolgt anhand des für die Zulassung zum Promotionsverfahren einzureichenden ausführlichen Exposés. Die Promotion soll betreut werden durch [BetreuerIn und ggf. Ko-BetreuerIn].
2. Der Bearbeitungszeitraum des Promotionsvorhabens wird nach Abschluss der promotionsvorbereitenden Studien näher vereinbart: Zu diesem Zeitpunkt legt [Kandidat/in zu promotionsvorbereitenden Leistungen] ein Exposé mit einem ausgearbeiteten Arbeits-/Zeitplan vor. Auf dieser Grundlage wird eine persönliche Betreuungsvereinbarung für die Promotion abgeschlossen.
3. [Kandidat/in zu promotionsvorbereitenden Leistungen] und [BetreuerIn] verpflichten sich zum Ziel einer erfolgreichen Durchführung der promotionsvorbereitenden Studien zu einer offenen und kooperativen Zusammenarbeit. Es wird vereinbart, dass [BetreuerIn] immer über Wohnort und Erreichbarkeit von [Kandidat/in zu promotionsvorbereitenden Leistungen] informiert wird. Ferner wird vereinbart, zweimal pro Jahr ausführliche Gespräche über den Fortgang der promotionsvorbereitenden Studien und des angestrebten Promotionsprojekts zu führen.
4. [Kandidat/in zu promotionsvorbereitenden Leistungen] und [BetreuerIn] verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie für die Universität Duisburg-Essen genauer definiert wurden. Für [BetreuerIn] bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, die AutorInnenschaft von [Kandidat/in zu promotionsvorbereitenden Leistungen] für Texte oder Erkenntnisse zu achten und zu benennen.
5. [BetreuerIn] bestätigt, dass [Kandidat/in zu promotionsvorbereitenden Leistungen] durch sein / ihr bisheriges Studium [Studiengang, ggf. nähere fachwissenschaftliche Ausrichtung, Universität] sozialwissenschaftliche Grundkenntnisse nachweist, die nun im Hinblick auf die angestrebte Dissertation vertieft werden sollen. [BetreuerIn] erklärt sich bereit, während der promotionsvorbereitenden Leistungen zu begleiten und seine / ihre Dissertation nach erfolgreicher Absolvierung der promotionsvorbereitenden Leistungen zu betreuen.
6. Die promotionsvorbereitenden wissenschaftlichen Studien sollen in der Regel in zwei Semestern, maximal jedoch in vier Semestern absolviert werden und einen Umfang von 30 ECTS nicht übersteigen. Sie gelten als nicht bestanden, wenn innerhalb von vier Semestern die erforderlichen Nachweise nicht erbracht sind. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Die promotionsvorbereitenden Leistungen müssen im Durchschnitt mindestens mit der Note „gut“ bewertet worden sein. Maximal eine Prüfungsleistung kann auf Wunsch der Doktorandin bzw. des Doktoranden wiederholt werden. Als promotionsvorbereitende Leistungen werden dem Promotionsausschuss die folgenden Veranstaltungen mit einem Gesamtvolumen von [Anzahl] ECTS vorgeschlagen:
[Titel der Veranstaltung, Anzahl ECTS, ggf. Form der Leistungserbringung (z.B. Seminararbeit, mündliche Prüfung, Klausur)]
7. Die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften und [BetreuerIn] tragen dafür Sorge, dass für die promotionsvorbereitenden Studien ein Bibliothekszugang zur Verfügung steht.
8. Bei Nichteinhaltung der genannten Verpflichtungen werden zwischen den Parteien umgehend Gespräche geführt, um die Erfüllung der Vereinbarung wiederherzustellen. In Konfliktfällen können sich die Parteien an die Ombudspersonen der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften wenden.
9. Die Vereinbarung mit ihren Anlagen wird halbjährlich durch die Beteiligten überprüft. Alle Beteiligten erklären sich einverstanden, dass über das Vorhaben allgemeine Angaben weitergegeben werden, die der statistischen Erfassung und der Evaluation der Promotionsvorbereitung durch die Fakultät dienen. Bei einem Abbruch der promotionsvorbereitenden Studien werden schriftliche Begründungen von [PromovendIn] und [BetreuerIn] an den Dekan weitergeleitet.

10. Nach erfolgreichem Abschluss der promotionsvorbereitenden Studien und Erbringung der erforderlichen Unterlagen streben [Kandidat/in zu promotionsvorbereitenden Leistungen] und [BetreuerIn] den Abschluss einer persönlichen Promotionsvereinbarung gem. Anlage 1 der Promotionsordnung an.

Datum und Unterschriften:

(Datum, KandidatIn für promotionsvorbereitende Leistungen),

(Datum, BetreuerIn oder Betreuungsteam)

(Datum, Dekanin oder Dekan)

Anlage 4:

Muster für Dissertationstitelblätter und Dissertationsvermerk

Titelblatt der Dissertation bei der Einreichung:

(Titel)

Der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen zur Erlangung des akademischen Grades

Dr. phil./Dr. rer. pol./Dr. rer. soc.

vorgelegte Dissertation

von

(Name, Vorname)

aus

(Geburtsort)

Tag der Einreichung: (Datum)

Dissertationstitelblatt zur Veröffentlichung:

(Titel)

Von der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen

zur Erlangung des akademischen Grades

Dr. phil./Dr. rer. pol./Dr. rer. soc.

genehmigte Dissertation

von

(Name, Vorname)

aus

(Geburtsort)

1. Gutachter: (Titel, Name, Vorname)

2. Gutachter: (Titel, Name, Vorname)

Tag der Disputation: (Datum)

Muster für den Dissertationsvermerk:

Diese Arbeit wurde von der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen als Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades (Dr. phil./Dr. rer. pol./Dr. rer. soc.) genehmigt.

Name der Gutachterinnen und Gutachter:

1. _____

2. _____

Tag der Disputation: _____

Anlage 5: Mustererklärung „Kommerzielle Promotionsberatung“ (§ 6 Abs. 2 Buchstabe f)

Ich gebe folgende Erklärung ab:

Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt. Hilfe Dritter wurde bis jetzt und wird auch künftig nur in wissenschaftlich vertretbarem und prüfungsrechtlich zulässigem Ausmaß in Anspruch genommen.

Mir ist bekannt, dass Unwahrheiten hinsichtlich der vorstehenden Erklärung die Zulassung zur Promotion ausschließen bzw. später zum Verfahrensabbruch oder zur Rücknahme des Titels führen können.

¹ § 6 Abs. 2, neue Sätze 2 und 3 eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 25.05.2020 (VBI Jg. 18, 2020 S. 257 / Nr. 44), in Kraft getreten am 03.06.2020

² § 7 Abs. 3, nach Buchstabe a) neuer Buchstabe b) eingefügt und neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 25.05.2020 (VBI Jg. 18, 2020 S. 257 / Nr. 44), in Kraft getreten am 03.06.2020

³ § 9 Abs. 2 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 25.05.2020 (VBI Jg. 18, 2020 S. 257 / Nr. 44), in Kraft getreten am 03.06.2020

⁴ § 16 Abs. 2 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 25.05.2020 (VBI Jg. 18, 2020 S. 257 / Nr. 44), in Kraft getreten am 03.06.2020